

Frauenauracher Straße 85 in Erlangen

Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope

19.07.2017

Im Auftrag der

SIEMENS AG
Real Estate
GS SRE DE ERL SCE
Allee am Röthelheimpark 15
91052 Erlangen



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

Allersberger Str. 185/A8
D-90461 Nürnberg
Internet: www.anuva.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Methodik	3
3	Kartiererergebnisse	4
4	Fazit	9
5	Literaturverzeichnis	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet vorkommende, für den Schutz nach §30 BNatschG/ Art 23 BayNatschG ausschlaggebende Zeigerarten	5
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Nach §30 BNatschG/ Art 23 BayNatschG geschützte Fläche (rot markiert)	4
Abb. 2: Lückiger Sandmagerrasen mit Heide-Nelke, Silber-Fingerkraut, Schafschwingel.....	5
Abb. 3: Sandmagerrasen mit Sandgrasnelke, Arznei-Thymian (Zeigerarten) und Einjährigem Berufkraut (Störzeiger)	6
Abb. 4: Blauflügelige Ödlandschrecke inmitten von Hasenklée.....	6
Abb. 5: Silbergras.....	7

Bearbeiter

Jana Wiehn, Dipl. Biologin
Klaus Albrecht, Dipl.-Biologe



(Jana Wiehn, Dipl. Biologin)
Nürnberg, 19.07.2017

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
Allersberger Straße 185/A8
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 / 46 26 27-6
Fax: 0911 / 46 26 27-70
Internet: www.anuva.de



1 Einleitung

Das Unternehmen Siemens plant auf dem Gelände seines bisherigen Standorts an der Frauenaauracher Straße 85 in Erlangen durch einen Bebauungsplan das Baurecht neu zu regeln. Hintergrund ist eine geplante Optimierung der baurechtlichen Situation und verbesserte Erschließungssituation für spätere Optionen einer Realteilung.

Die für den Bebauungsplan erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen werden durch ANUVA erstellt. In einem ersten Schritt ist zu klären, ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von §13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Daher wurde u.a. untersucht, ob auf den betroffenen Flächen gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatschG (inkl. ergänzende Biotop gemäß Artikel 23 BayNatschG) vorhanden sind.

2 Methodik

An zwei Geländetagen (09.06.2017 und 06.07.2017) wurde die amtliche Biotopkartierung aus dem Jahr 2010 auf ihre Plausibilität hin geprüft sowie im Gelände neu aufgefundene Biotop mit gesetzlichem Schutz nach der Bayerischen Kartieranleitung (BayLfU 2010; BayLfU 2012b) und dem Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatschG/ Art 23 BayNatschG (BayLfU 2012a) kartiert.

3 Kartierergebnisse

Auf dem Gelände wurde eine 1.685 m² große Biotopfläche mit Schutz nach § 30 BNatschG i.V.M. Art 23 BayNatschG vorgefunden. Es handelt sich um das Altbiotop ER1142-003, das 2010 als Biotoptyp GB00BK: „Magere Altgrasbestände/ Grünlandbrache“ ohne Schutz nach §30 kartiert wurde. Die Fläche hat sich in den letzten Jahren erweitert und in Teilbereichen zu einem naturschutzfachlich höherwertigeren, gesetzlich geschützten Vegetationstyp weiterentwickelt. Bei der aktuellen Kartierung im Jahr 2017 konnte hier Sandmagerrasen des Typs GL00BK festgestellt werden.

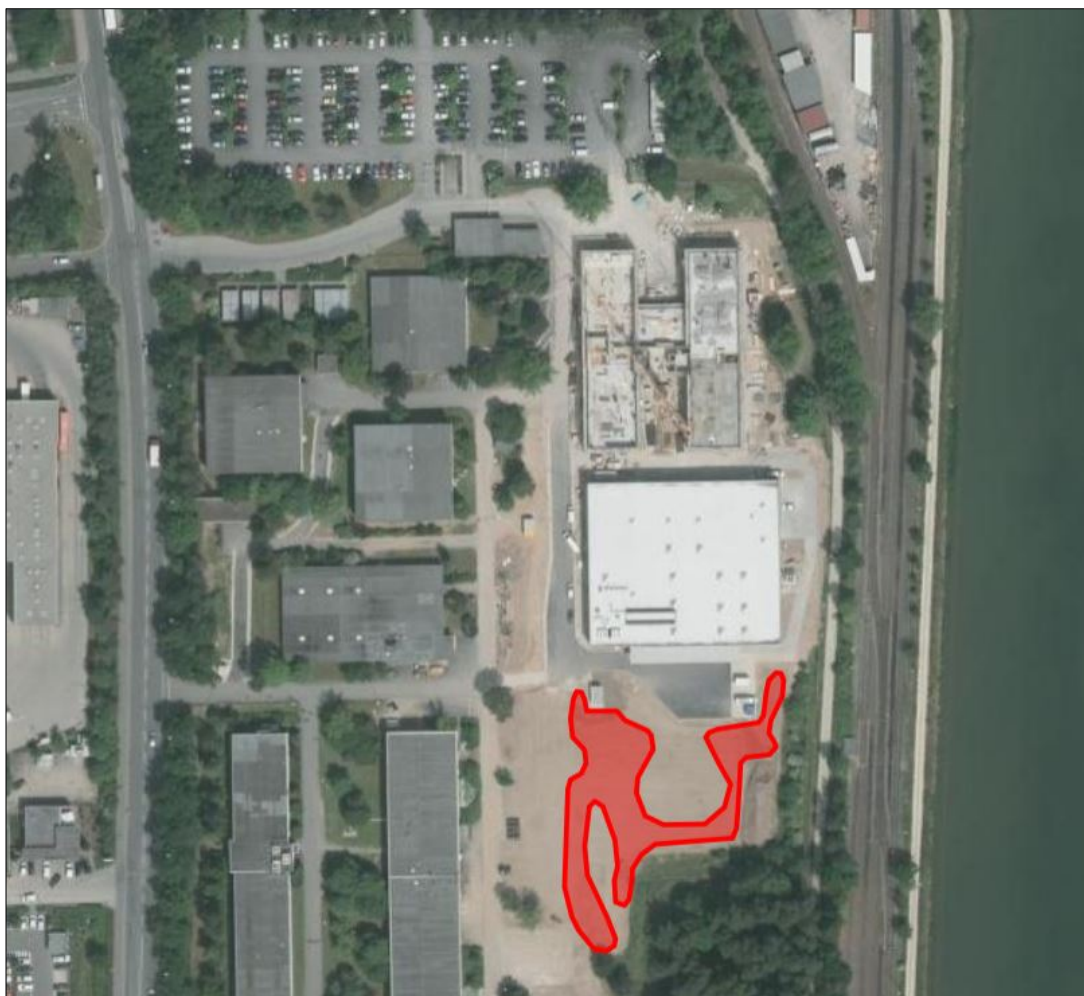


Abb. 1: Nach §30 BNatschG/ Art 23 BayNatschG geschützte Fläche (rot markiert)

Laut Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatschG/ Art 23 BayNatschG (BayLfU 2012a) unterliegen Vegetationsbestände dem gesetzlichen Schutz als Magerrasen, wenn wertgebende trockenheits- und magerkeitsanzeigende Pflanzen in ausreichender Anzahl und mit ca. 25% Deckung auf der Fläche vorzufinden sind. Bei naturschutzfachlich besonders wertvollen Pflanzen, die speziell für Mager- und Trockenrasen charakteristisch sind und deren Vorkommen stark an diesen Vegetationstyp gebunden ist, genügt bereits das Auftreten einer einzigen Zeigerart. Bei

weniger aussagekräftigen Zeigerarten sind bis zu 4 verschiedene Pflanzenarten nötig. Die in obiger Abbildung 1 rot dargestellten Teilbereiche des untersuchten Areals erfüllen diese Bedingungen.

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet vorkommende, für den Schutz nach §30 BNatschG/ Art 23 BayNatschG ausschlaggebende Zeigerarten

Artnamen (lat.)	Artnamen (dt.)	Häufigkeit in der untersuchten Fläche	Deckung	Aussagekraft
<i>Festuca ovina</i> agg.	Schafschwingel	sehr häufig	20%	3
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	häufig	6%	3
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian	regelmäßig	1%	3
<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>	Sandgrasnelke	zerstreut	<1%	1
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen	vereinzelt	<1%	2
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke	zerstreut	<1%	3
<i>Corynephorus canescens</i>	Silbergras	lokal	1%	1

Aussagekraft: Von 1 (hoch) – 4 (niedrig) gestaffelter Wert für die Aussagekraft von Zeigerarten für Magerrasen nach Tafel 30 des Bestimmungsschlüssels für Flächen nach §30 BNatschG/ Art 23 BayNatschG (BayLfU 2012a)



Abb. 2: Lückiger Sandmagerrasen mit Heide-Nelke, Silber-Fingerkraut, Schafschwingel



Abb. 3: Sandmagerrasen mit Sandgrasnelke, Arznei-Thymian (Zeigerarten) und Einjährigem Berufkraut (Störzeiger)



Abb. 4: Blaufügelige Ödlandschrecke inmitten von Hasenklee

In den besonders gut ausgeprägten Bereichen ist der Sandmagerrasen lückig und schwachwüchsig, auf den offenen Bodenstellen haben sich Flechten und Moose angesiedelt. Schafschwingel (*Festuca ovina* agg.) und Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) sind stark vertreten, dazu gesellen sich regelmäßig Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) bzw. Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*). Weitere magerkeits- und trockenheitsanzeigende Arten sind Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*), Mausohr-Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Sandgrasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Hasenklees (*Trifolium arvense*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*). Im östlichen Teil befindet sich eine Silbergrasflur.



Abb. 5: Silbergras

Der Magerrasen auf der Fläche ist an der unteren Erfassungsgrenze und in Teilbereichen stark gestört. Am West- und Südrand drängen Stauden wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) und Wiesenarten in die Fläche ein, im Norden zeigen große Bestände des Einjährigen Berufkrauts (*Erigeron annuus*) sowie Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Färber-Hundskamille (*Anthemis tinctoria*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Natternkopf (*Echium vulgare*) die vegetationskundliche und örtliche Nähe zu Ruderalstandorten an. Die Störarten finden sich in geringerer Dichte auch über die gesamte Fläche verstreut. Eingestreut in die Magerrasen-Fläche sind immer wieder kleine, nicht

ausgrenzbare Teilbereiche mit weniger stetem Auftreten der charakteristischen Magerrasenarten und Übergängen zu den Biotoptypen GB00BK „Magere Altgrasbestände/Grünlandbrache“ und ST00BK „Initialvegetation, trocken“ (beide ohne Schutz nach §30) erkennbar.

Auf der Fläche tritt vereinzelt das Silbergras auf. Es ist laut Roter Liste (RL) in Bayern gefährdet (RL-Kategorie 3) und hat im sandigen Regnitzumfeld („Sandachse Franken“) einen Verbreitungsschwerpunkt. Des Weiteren hat auf der Fläche die stark gefährdete Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*; RL Bayern 2, RL Deutschland 3) einen Lebensraum mit einer eher durchschnittlichen Dichte (bei der letzten Begehung wurden ca. 20 Individuen aufgeschreckt), ein typischer Bewohner von Trockenrasen und offenen Sandflächen.

4 Fazit

In der Zusammenschau muss dem Bestand nach Tafel 33/34 bzw. 39 aus dem Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG (BayLfU 2012a) eindeutig der Schutz nach § 30 BNatSchG zugeordnet werden. Für junge angesäte Rasen unter 5 Jahren in Parks und auf Verkehrsflächen gälte dieser Schutz nicht. Um eine solche Ansaat handelt es sich hier jedoch nicht, vielmehr hat eine natürliche Spontanentwicklung auf sandigen Sukzessionsflächen stattgefunden. Aufgrund der gestörten, künstlichen Bodenverhältnisse ist die Vegetation nicht eindeutig einem bestimmten Typ zuzuordnen, zeigt jedoch deutlichen Charakter von Silbergrasfluren und z.T. von Halbtrockenrasen, in jedem Fall unterliegt sie als Trockenrasen dem Schutz des §30 BNatSchG.

Im städtischen Umfeld ist der ökologische Wert auch solch gestörter Lebensräume zu erwähnen, wie das Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten wie z.B. der Blauflügeligen Ödlandschrecke sowie die hohe Artenvielfalt zeigen. Allerdings ist diese Fläche innerhalb eines größeren gewerblichen Umfelds (Einzelhandel mit hoher Versiegelung, Schrottverladung, Hafen etc.) bereits stark isoliert. Eine langfristig positive Entwicklung dieses Lebensraumes ist daher nicht zu erwarten.

Eine Beseitigung der Fläche kann nach §30 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen wird. Aufgrund der relativ kurzen Entwicklungszeit dieses Biotoptyps und des hohen Standortpotenzials im Regnitztal ist ein Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise im Sinne von §15 Abs. 2, Satz 2 BNatSchG – auch vor dem Hintergrund der relativ geringen Flächengröße und der vorhandenen Störungen des Trockenrasens – zu gewährleisten.

5 Literaturverzeichnis

- BayLfU, 2012a. Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG (§30-Schlüssel) Bayerisches Landesamt für Umwelt, ed., Augsburg.
- BayLfU, 2012b. Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 1 - Arbeitsmethodik (Flachland/Städte) Bayerisches Landesamt für Umwelt Abt. 5, ed., Augsburg. Available at:
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitung/index.htm.
- BayLfU, 2010. Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2: Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland/Städte) Bayerisches Landesamt für Umwelt Abt. 5, ed., Augsburg. Available at:
http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/biotopkartierung_flachland/index.htm.